

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

45. Jahrgang

Donnerstag, 22. Dezember 2016

Nummer 20

Inhalt	Seite
I. Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	199
II. Satzung vom 20.12.2016 zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013	202
III. Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013	205
IV. Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	206
V. Bekanntmachung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 UVG	208
VI. Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2017 vom 19.12.2016	209

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1**§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung 1,653 € jährlich.
Die Jahresgebühr beträgt folglich:

a) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	132,24 €
b) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	198,36 €
c) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	396,72 €
d) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.818,30 €
e) Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	8.265,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

§ 2**§ 3 Abs.2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Übersteigt die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes, wird für das über dem Restmüllvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag von 0,24 € pro Liter erhoben; folglich bei

20 Liter	4,80 €
40 Liter	9,60 €
60 Liter	14,40 €
80 Liter	19,20 €
120 Liter	28,80 €
160 Liter	38,40 €

§ 3**§ 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Eigenkompostierern wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14-tägiger Entleerung für

a) Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	113,73 €
b) Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	170,59 €
c) Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	341,18 €
d) Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	1.563,74 €

e) Restabfallbehälter mit 5.000 l Rauminhalt 7.107,90 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.

Die Jahresgebühr für den Transport eines Müllbehälters beträgt

bei 14-täglicher Leerung	61,91 €
bei wöchentlicher Leerung	123,82 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapierbehälter)	30,96 €

§ 5

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Ein Umtausch, Einzug oder die Aufstellung von Müllgefäßen ist je Abfallart nur einmal jährlich gebührenfrei; für jeden weiteren Behältertausch wird eine Gebühr erhoben von 19,70 €.

§ 6

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) a) Die Gebühr für eine Entleerung eines befristet aufgestellten Behälters sowie für eine Sonderentleerung eines vorhandenen Behälters beträgt für eine einmalige Abfuhr

1. eines Müllgroßbehälters	80 l	5,09 €
2. eines Müllgroßbehälters	120 l	7,63 €
3. eines Müllgroßbehälters	240 l	15,26 €
4. eines Müllgroßbehälters	1.100 l	69,93 €
5. eines Müllgroßbehälters	5.000 l	317,88 €

- b) Für die Anlieferung und Abholung der befristet aufgestellten Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von

- bis zu vier Behältern mit 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt	29,76 €
- bis zu vier Behältern mit 1.100 l Rauminhalt	44,64 €

und für jeden weiteren Behälter in obiger Größe ein Viertel der jeweils vorgenannten Gebühren.

Für die Anlieferung und Abholung von Müllgroßbehältern mit 5.000 l Fassungsvermögen beträgt die Gebühr je Behälter 66,96 €

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 20.12.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Satzung vom 20.12.2016 zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

§ 1

Der § 4 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

1.	Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen		Gebühr
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle		148 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle		295 €
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne		74 €
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr
	<u>Reihengrabarten</u>		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	987 €
2.12	Verlängerung der Nutzungszeit für 5 Jahre	5 Jahre	329 €
2.13	Erdgrab im Urnen- und Bestattungsgarten (Hauptfriedhof)	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	1.980 €
2.131	Rasengrab (mit/ohne eigener Grabplatte)		2.316 €
2.14	Einzelgrab (Maß 125 x 250 cm)		2.153 €
2.15	Grabkammer	15 Jahre	1.740 €
2.16	Kommunales Einheitsgrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	3.714 €
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	2.287 €
2.20	Urnengrab	15 Jahre	927 €
2.21	anonyme Urnengräber sowie Urnengräber im Urnen- u. Bestattungsgarten	15 Jahre	916 €
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	1.196 €
2.23	Baumgrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	1.712 €
2.24	kommunales Urnenreihengrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	2.083 €

2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungszeit	Gebühr
	<u>Familiengrabarten</u>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2.584 €
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	86 €
2.321	<u>zusätzliche</u> Belegung einer Familiengrabstätte durch eine Urne; Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit	pro Urne/Jahr; max. 15 J.	50 €
2.33	Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	3.873 €
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	194 €
2.35	Kommunales Familieneinheitsgrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	6.545 €
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	327 €
2.37	Familienrasengrabkammer Hauptfriedhof (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	0 €
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienrasengrabkammer	2 Stellen / Jahr	221 €
2.41	Urnenfamiliengrab/Urnepartnergrab je Grabstelle	20 Jahre	1.235 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an einem Urnenfamiliengrab	pro Stelle / Jahr	62 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.580 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an einer Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	129 €
2.45	Familienbaumgrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	4.175 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an einem Familienbaumgrab	2 Stellen / Jahr	209 €
2.47	Kommunales Urnenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	4.556 €
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an einem Kommunalen Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	228 €

3.	Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren)	Gebühr
3.11	nicht meldepflichtige Frühgeburten	193 €
3.12	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	296 €
3.13	Bestattung in Erdgrab / Grabkammer	501 €
3.14	Urnen	244 €
3.15	Bestattung in Urnenwandkammer / Baumgrab	193 €
3.2	für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	283 €
4.	Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	Gebühr
4.1	aus Erdgräbern und Grabkammern	1.735 €
4.2	aus Urnengräbern	707 €
4.3	aus Urnenwandkammern und Baumgräbern	398 €
5.	Sonstige Gebühren	Gebühr
5.1	Gebühr für die Unterhaltung eingeebneter Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	37 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	170 €

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 20.12.2016 zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Marl (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:



§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 20.12.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- | | |
|--|---------------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,30 € |
| b. für die übrigen Benutzer | 2,19 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 20.12.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 (5)erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- | | |
|--|--------|
| - überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1) | 3,30 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2) | 2,68 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3) | 1,97 € |

und von

- | | |
|---|--------|
| - Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 1,97 € |
| - fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5) | 3,30 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 20.12.2016 zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 20.12.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V. Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 OVG



Der Bürgermeister

Stadt Marl • Jugendamt • 45765 Marl

Dienststelle: Jugendamt
 Gebäude: Rathaus, Turm II
 Zimmer: 113
 Sachbearbeitung: Frau Spielmann
 Telefon-Durchwahl: (02365) 99-2449
 Telefax: (02365) 99-2434
 E-Mail: Vanessa.Spielmann@Marl.de
 Haltestelle: Marl-Mitte
 der Buslinie(n): aller im Stadtgebiet
 verkehrenden Linien

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

Öffentliche Zustellung

Herrn Ismail Serhat Yasar
 letzte bekannte Anschrift in Marl war
 Buchenstr. 10
 45772 Marl

kann die Mitteilung über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 14.12.2016 unter dem Aktenzeichen 51770017827 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Der derzeitige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1 in Verbindung mit § 10 Landesverwaltungszustellungsgesetz (VwZG NW) vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die rechtswahrende Mitteilung beim Jugendamt Marl, Unterhaltsvorschusskasse, ~~Creiler~~ Creiler Platz 1, 45768 Marl, Zimmer 113, während der Dienststunden abzuholen.

Die rechtswahrende Mitteilung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Ausgang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 14.12.2016
 im Auftrag
 gez. Spielmann

Großkundenadresse: 45765 Marl
 Hausadresse: Creiler Platz 1, 45768 Marl
 Telefon: (0 23 65) 99-0 (Zentrale)

Sprechzeiten:
 Montag, Dienstag 8 Uhr – 13 Uhr
 Mittwoch, Freitag 8 Uhr – 12:30 Uhr
 Donnerstag 8 Uhr – 18 Uhr
 sowie nach Terminvereinbarung

Konten der Stadtkasse Marl:
 Sparkasse West, Rockinghausen
 IBAN DE0542650150000000423 BIC WELADED1REK
 Postbank Dortmund
 IBAN DE90440100480021480463 BIC FBMKDE33HAN

VI.**Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragsatzung) ab dem 01.08.2017 vom 19.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), das achte Buch, Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012(BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I 2460) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Marl ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen der offenen OGS und mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu leisten ist. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 – Eltern- und Verpflegungsbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der örtlichen Tageseinrichtungen, zu den Kosten der Tagespflege, zum Trägeranteil der Angebote der OGS und zur Verpflegung zu entrichten, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(1a) Für die Betreuung in Spielgruppen und gleichgestellten Einrichtungen gelten analog die Regelungen zur Kindertagespflege.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder, erhalten Tagespflege oder nehmen Angebote der OGS wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich nach der Elternbeitragstabelle unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(2a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist beitragsfrei. Ein Kind welches sich im beitragsfreien Jahr nach Satz 1 befindet, tritt an Stelle des Zahlkinds aus Absatz 2.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr / Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt. Der Besuchszeitraum innerhalb der Sommerferien vor der Einschulung bzw. vor dem Wechsel in die weiterführende Schule des Kindes kann im Einzelfall durch den Träger der Kindertageseinrichtung/OGS eigenständig bis zum Schuleintritt/ des Wechsels des Kindes verlängert werden. Für diesen Zeitraum wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben.

(4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Eltern- und Verpflegungsbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Beginnend mit dem Kindergarten- / Schuljahr 2017/2018 erhöht sich der Elternbeitrag jährlich dynamisch um 3%. Der Höchstbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule erhöht sich ab dem Schuljahr 2017/2018 auf 180.-€ und unterliegt ab dem Schuljahr 2018/2019 ebenfalls der Dynamisierung aus Satz 2. Die Beträge werden auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Anlage 1 der Satzung passt sich entsprechend ohne weitere Satzungsänderung an. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag nach Stufe 2 der Elternbeitragstabelle zu zahlen. Es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Die Höhe der Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und der OGS ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Teilnahme an der Verpflegung ist bei einer Betreuung über Mittag in einer städtischen Kindertageseinrichtung und bei der Teilnahme an der OGS verpflichtend.

§ 4 – Einkommensermittlung

(1) Eine Einkommensermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen sich der höchsten Einkommensstufe nach der Elternbeitragstabelle zuordnen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die Pauschbeträge nach § 9a Einkommenssteuergesetz abzuziehen, wenn für den maßgeblichen Einkommenszeitraum nicht höhere, durch Steuerbescheid des Finanzamtes anerkannte, Werbungskosten nachgewiesen werden. Die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten sind den Werbungskosten zuzurechnen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, auch mit denen des zusammen veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird beim Einkommen nicht berücksichtigt. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 4 BEEG i.H.v. 300.-€ bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150.-€) sowie der Erhöhungsbetrag für Mehrlingsgeburten (§ 2a Abs. 4 BEEG) werden als Einkommen nicht berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommens zuzüglich zu erwartender Sonderzahlungen zugrunde zu legen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Abweichend zu § 4 Abs. 2 Satz 3 werden Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylLG) für die Dauer des Leistungsbezuges der Einkommensstufe 1 der Anlage (Elternbeitrag 0,00 Euro) eingestuft.

§ 5 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem Jugendamt der Stadt Marl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die entsprechenden Angaben der Eltern und die vertraglich vereinbarte Betreuungsform mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Elternbeiträge maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Marl ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 – Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Marl durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 7 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 8 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 G vom (BGBl. I S. 2258, 2269) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2017** in Kraft.

Marl, den 19.12.2016

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragsatzung) ab dem 01.08.2017 vom 19.12.2016

- Elternbeitragstabelle -

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege (TP) und Offene Ganztagschule (OGS) gültig ab 01.08.2017

S t u f e	Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes	Alter des Kindes 2-6 Jahre und OGS					Alter des Kindes unter 2 Jahre						
		Wochenstunden KiTa	25 Std.	OGS	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.		
												Wochenstunden TP	bis 10 Std.
1	bis 17.500 € SGBII, SGBXII, AsylbLG	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	14,20 €	23,90 €		28,40 €	38,10 €	52,40 €	27,40 €	45,80 €	55,80 €	74,40 €	101,70 €	
3	bis 30.000 €	21,80 €	37,10 €		43,70 €	58,90 €	80,90 €	49,20 €	82,00 €	97,30 €	130,10 €	179,30 €	
4	bis 35.000 €	23,90 €	40,60 €		48,20 €	65,50 €	89,60 €	57,90 €	96,20 €	115,90 €	154,10 €	212,10 €	
5	bis 40.000 €	39,30 €	65,50 €		77,70 €	103,80 €	143,30 €	76,60 €	127,90 €	153,10 €	204,40 €	281,00 €	
6	bis 45.000 €	44,70 €	75,50 €		89,60 €	120,30 €	165,10 €	88,60 €	147,60 €	176,00 €	235,00 €	323,50 €	
7	bis 50.000 €	48,20 €	79,70 €		95,10 €	126,80 €	174,90 €	99,50 €	166,10 €	199,00 €	265,70 €	365,10 €	
8	bis 60.000 €	62,40 €	103,80 €		124,60 €	166,10 €	228,50 €	117,00 €	194,70 €	232,80 €	310,50 €	427,50 €	
9	bis 70.000 €	79,70 €	132,30 €		158,50 €	212,10 €	291,90 €	138,80 €	231,80 €	277,70 €	370,60 €	509,40 €	
10	bis 80.000 €	93,90 €	156,40 €		186,90 €	249,30 €	343,30 €	158,50 €	264,50 €	317,00 €	423,10 €	581,50 €	
11	bis 90.000 €	110,40 €	184,80 €	180,00 €	220,80 €	295,20 €	405,50 €	181,50 €	301,70 €	361,80 €	483,10 €	664,70 €	
12	bis 100.000 €	130,10 €	217,50 €	180,00 €	260,20 €	347,60 €	477,90 €	206,60 €	344,30 €	412,10 €	550,00 €	756,50 €	
13	bis 125.000 €	153,10 €	254,70 €	180,00 €	305,00 €	406,60 €	559,70 €	234,00 €	390,30 €	467,80 €	624,30 €	858,20 €	
14	per 125.000 €	178,30 €	296,30 €	180,00 €	355,20 €	474,40 €	652,70 €	264,50 €	441,70 €	529,20 €	706,20 €	970,70 €	

**Anlage 2 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)
(Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2017 vom 19.12.2016
-Verpflegungsbeitragstabelle-**

Monatliche Verpflegungsbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und die OGS gültig seit dem 01.08.2011

Bei Erlass der Elternbeiträge	20,00 €
Regelbeitrag	46,00 €

Für Berechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket richtet sich der Verpflegungsbeitrag nach den gesonderten Regelungen zwischen den Leistungsträgern und der Stadt Marl.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.08.2017 vom 19.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 19.12.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister